



Erwerbsschein / Abbrandbewilligung

Gesetzliche Grundlagen

SprstG (SR 941.41)

Art. 12 Erwerbsschein

¹ Wer als Verbraucher Sprengmittel (*Grundsätzlich gilt das gleiche auch für pyrotechnische Gegenstände; Botschaft BR*) beziehen will, bedarf eines Erwerbsscheines; dieser ist dem Verkäufer vor dem Bezug der Ware zu übergeben und von ihm aufzubewahren.

² Der Erwerbsschein nennt Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Käufers, Art und Menge der Sprengmittel sowie Zweck und Ort der Verwendung. Bei Unternehmen und Amtsstellen sind der Sitz sowie die Personalien der für sie handelnden Personen anzugeben.

³ Der Erwerbsschein wird vom Kanton ausgestellt, in dem der Käufer wohnt oder seinen Sitz hat. Er wird nur abgegeben, wenn die Angaben des Käufers glaubhaft sind und für eine zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel Gewähr besteht.

⁴ Wer Sprengmittel, die er herstellt oder in die Schweiz einführt, selber verwenden will, hat der zuständigen Behörde des Verwendungsortes die Angaben nach Absatz 2 zu machen.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Bezug von pyrotechnischen Gegenständen, für die ein Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 erforderlich ist. Er kann die Voraussetzungen zum Bezug erleichtern oder von Auflagen ganz befreien, wenn die Sicherheit durch andere Vorkehrungen gewährleistet ist.

Art. 15 Verbotener Verkehr

⁴ Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände, die zur eigenen Verwendung erworben wurden und für die ein Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 erforderlich ist, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

SprstV (SR 941.411)

Art. 47 Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände

¹ Ein Erwerbsschein ist für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2, P2 und 4 erforderlich.

² Wer einen Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände erhalten will, hat die in Anhang 4 vorgesehenen Angaben zu machen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Das Gesuch ist bei der vom Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.

³ Der Erwerbsschein muss alle für seine Erteilung erforderlichen Angaben enthalten. Der Erwerbsschein ist höchstens ein Jahr gültig.

⁵ Liegt eine vom Kanton oder von der Gemeinde ausgestellte und diesem Artikel entsprechende Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und 4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein Erwerbsschein nötig.

Art. 48 Ausstellung

¹ Der Erwerbsschein wird von der Behörde in einem Original und mindestens zwei Kopien ausgestellt.

² Sollen die bewilligten Sprengmittel in andern Kantonen verwendet werden, so ist diesen auch eine Kopie zuzustellen.

Art. 49 Widerruf des Erwerbsscheins

¹ Der Erwerbsschein wird widerrufen, wenn er durch falsche Angaben erwirkt worden ist oder die Voraussetzungen für seine Abgabe nicht mehr erfüllt sind.

² Die zuständige Behörde stellt bei einem Widerruf die Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenstände sicher und entscheidet, was damit zu geschehen hat.

Art. 50 Bezug der Produkte

¹ Der Empfänger hat sich vor Abgabe der Produkte über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den laut Erwerbsschein Berechtigten zu beziehen.

² Die im Erwerbsschein bewilligten Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände sind unter Abgabe des Originals beim gleichen Verkäufer zu beziehen.

³ Sie können sukzessive bezogen werden.

Art. 110 Buchführung

⁴ Zur Ergänzung der Buchführung müssen die Rechnungen und Erwerbsscheine jederzeit vorgewiesen werden können. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen zudem die von einer Person mit Fachkenntnissen unterzeichneten Bestätigungen über die täglichen Lieferungen an die Sprengstelle vorweisen können.

⁶Die Verzeichnisse, die Erwerbsscheine und die Abbrandbewilligung sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

Art. 119a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010

⁶ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 dürfen ohne Ausweis an die Verbraucherin oder den Verbraucher abgegeben werden, solange keine entsprechenden Verwendungsausweise für pyrotechnische Gegenstände und der Erwerbsschein erhältlich sind, längstens jedoch bis zum 1. Januar 2014.

⁷ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4 dürfen nach der entsprechenden Information über die Handhabung und die Sicherheitsvorkehrungen durch die Verkäuferin oder den Verkäufer an die Käuferin oder den Käufer abgegeben werden, solange keine entsprechenden Verwendungsausweise für pyrotechnische Gegenstände und kein Erwerbsschein für diese Kategorie erhältlich sind, längstens jedoch bis zum 1. Januar 2014.

Fragen und Erläuterungen

Beantwortet durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP)

Erwerbsschein (gemäss SprstV Anhang 4, Vorlage Bund)

Für welche pyrotechnische Gegenstände / Feuerwerkskörper ist ein Erwerbsschein oder eine Abbrandbewilligung notwendig?

- Für pyrotechnische Gegenstände / Feuerwerkskörper der Kategorie T2, P2, und 4. ist ein Erwerbsschein notwendig. Eine Ausnahme gibt es (nur) für die Kategorien T2 und 4 im Fall das einen Abbrandbewilligung schon existiert (Artikel 47 Absatz 1 und 5 SprstV). Für die Kategorie P2 wird für den Abbrand keine Abbrandbewilligung benötigt. Dadurch ist ein Erwerbsschein immer notwendig.

Für welche pyrotechnischen Gegenstände / Feuerwerkskörper gilt der Erwerbsschein?

- Für die im Erwerbsschein genannten pyrotechnischen Gegenstände / Feuerwerkskörper (Artikel 12 Absatz 2 SprstG)

Wer benötigt einen Erwerbsschein?

- Verbraucher (Abbrenner), mit Verwenderausweis für pyrotechnischen Gegenständen / Feuerwerkskörper der Kategorie T2, P2, und 4 (Artikel 12 SprstG).

Braucht es für selber hergestellte oder selber importierte pyrotechnische Gegenstände / Feuerwerkskörper einen Erwerbsschein?

- Nein; wer herstellt oder einführt mit Bewilligung des Bundes (Artikel 9 Absatz 2 SprstG) braucht keinen Erwerbsschein für die Weitergabe an Wiederverkäufer oder für die eigene Verwendung (Artikel 12 Absatz 1 SprstG).

Ist ein Erwerbsschein notwendig wenn Importeure pyrotechnische Gegenstände für den Widerruf an Wiederverkäufer weitergeben?

- Nein; Es ist jedoch ein Verzeichnis zu führen (Artikel 110 Absatz 6 SprstV). Die Kopie der Verkaufsbewilligung (gemäss Art. 35 SprstV) ist als Beilage zum Verzeichnis zu führen.

Ist ein Erwerbsschein notwendig wenn ein Wiederverkäufer (Kein Importeur, Hersteller) pyrotechnische Gegenstände selber abbrennt?

- Ja (Artikel 47 Absatz 1 und 5 SprstV).

Kann man mit einem Erwerbsschein bei mehreren Verkäufer beziehen?

- Nein; Der Bezug ist nur bei einem Verkäufer möglich (Artikel 50 Absatz 2 SprstV).

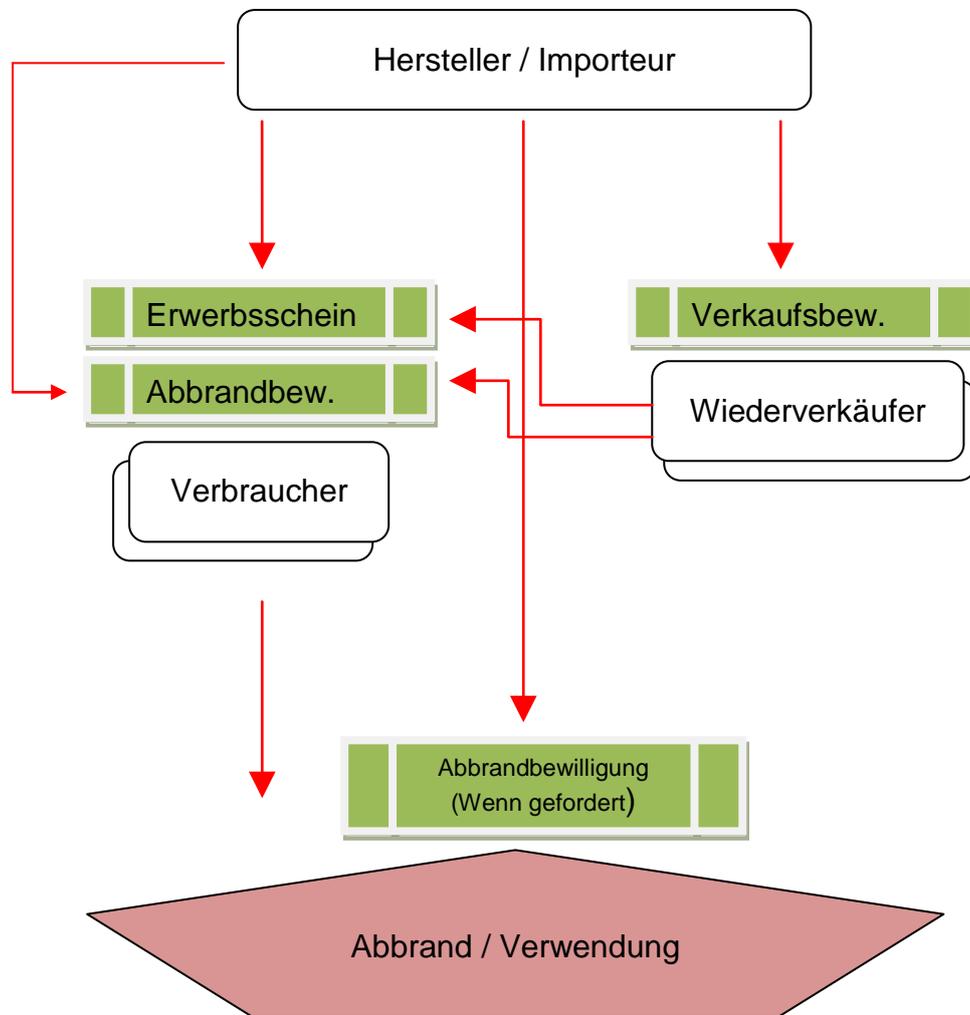
Müssen alle im Erwerbsschein genannten pyrotechnischen Gegenstände / Feuerwerkskörper auf einmal bezogen werden?

- Nein der Bezug ist innerhalb der Gültigkeit sukzessive möglich (Artikel 50 Absatz 3 SprstV).

Muss der Verwendungsberechtigte die im Erwerbsschein genannten pyrotechnischen Gegenstände / Feuerwerkskörper persönlich bei der Verkaufsstelle beziehen (abholen)?

- Nein; Der Bezüger hat sich jedoch vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen. (Artikel 50 Absatz 1 SprstV).

Ablaufschema Erwerbsschein und/oder Abbrandbewilligung



Stand: 13.06.2012